

Managementsysteme

Umweltrisiken in der Lieferkette gefährden Wettbewerbsfähigkeit

Das Management der Lieferketten gewinnt zunehmend an Bedeutung – auch die Kosten der indirekten Umweltrisiken müssen hierbei beachtet werden

Der neue [CDP Global Supply Chain Report](#) zeigt, dass Umweltrisiken zunehmen werden – und die damit verbundenen Kosten. Für Unternehmen ist es daher elementar wichtig, dass bei der Analyse dieser Risiken nicht nur die unmittelbaren (operationalen), sondern auch die indirekten Aspekte in den [Lieferketten](#) angegangen werden. Großkäufer üben vermehrt Druck auf Zulieferer aus, entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z.B. Reduktion der CO₂-Emissionen). Die Studie zeigt jedoch auch, dass aktuell lediglich ca. 1/3 der größeren Zulieferer diese Anforderungen an die eigene Lieferkette weitergeben. In Zukunft wird jedoch einem umfassenden Ansatz entlang der gesamten Wertschöpfungskette mehr Bedeutung zukommen.

„Nachzügler, die es versäumen, Verantwortung für die Auswirkungen und Risiken der Lieferkette zu übernehmen, werden ins Hintertreffen geraten. Führende Unternehmen, die Umweltrisiken durch Zusammenarbeit in der Lieferkette managen und reduzieren, werden nicht nur heute wettbewerbsfähiger sein, sondern auch für die wirtschaftlichen Veränderungen von morgen gewappnet sein.“

(CDP Global Supply Chain Report 2020, S. 9)

Umweltrisiken im Überblick

Die größten unternehmerischen Risiken in Bezug auf die Umwelt liegen in den Bereichen Emissionen, Wälder und Wasser:

a. Emissionen

Die Auswirkungen von [\(CO₂-\)Emissionen](#) auf das Klima sind vielfältig. Der Klimawandel sorgt u.a. für längere Trockenzeiten und stärkere Unwetter. Dies birgt Risiken für Unternehmen, die sich auf diese Wetterphänomene einstellen und angefallene Schäden beheben müssen. Die Kosten steigen aber auch durch eine zunehmende [Regulierung durch die Politik](#) und Anforderungen aus dem Marktumfeld. Emissionen in den Lieferketten sind durchschnittlich 11,4-mal höher als operationale (direkte) Emissionen. Die so genannten Scope 3 -Emissionen rücken daher in den Fokus vieler Großunternehmen, die zukünftig Ziele für die gesamte Wertschöpfungskette verlangen könnten. Mehr zu den Emissions-Scopes erfahren Sie auch auf unserer Seite [Klimaneutralität.de](#).

b. Wälder

Der Schutz unserer Wälder war schon vor Beginn der Pandemie ein wichtiger Bestandteil der globalen Umweltschutzbemühungen. Das vergangene Jahr hat uns jedoch noch einmal verdeutlicht, wie wichtig der Erhalt der natürlichen Lebensräume ist. Die Übertragung von Krankheiten durch Tiere auf den Menschen kann weitreichende Folgen haben, wie wir in den letzten Monaten am eigenen Leibe erfahren mussten. Wälder dienen zudem als Kohlenstoffsensken und tragen somit direkt zur Eindämmung des Klimawandels bei – nicht ohne Grund werden sie als „Lunge der Erde“ bezeichnet. Auch für den Erhalt der Artenvielfalt sind unsere Wälder unabdinglich.

c. Wasser

Wasser ist nicht nur die Grundlage des Lebens, sondern auch eine wichtige Ressource für viele Wirtschaftsaktivitäten. Doch Süßwasser ist nicht unendlich verfügbar und muss daher gut gemanagt werden. Risiken für Unternehmen ergeben sich zum einen durch Wasserverschmutzungen, Wasserknappheit oder Überschwemmungen. Immer wichtiger aber werden die Reputationsrisiken für Unternehmen, die mit einem schlechten Wassermanagement in Verbindung gebracht werden. Wer diese ökologischen und finanziellen Risiken minimieren will, muss seine Zulieferer dringend in diesen Prozess einbinden.

Umweltmanagementsysteme für Risikomanagement

[Umweltmanagementsysteme](#) sind ein hervorragendes Tool, um Umweltrisiken zu analysieren und entsprechende Aktivitäten einzuleiten. Mit einer Kontextanalyse, die explizit auf die Umweltrisiken in den Lieferketten eingeht, können wesentliche Aspekte aufgedeckt werden. Die daraus formulierten Risiken können in den bestehenden kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingebunden und durch konkrete Maßnahmen angegangen werden.

Gerne prüfen wir als unabhängige Stelle Ihr Umweltmanagementsystem nach den Vorgaben der [ISO 14001](#) oder [EMAS](#).

Ansprechpartner

Bei Fragen oder Anregungen melden Sie sich bitte bei Herrn [Michael Mattersteig](#).

Überschneidungen Umwelt- und Klimamanagementsystem – kostenfreies Webinar am 13.04.2021

In einem kostenfreien Webinar informieren wir Sie über die Grundlagen des Klimamanagements und die Integrationsmöglichkeiten in ein bestehendes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS.

[Umweltmanagementsysteme](#) (UMS) sind in vielen Unternehmen schon seit langer Zeit etabliert und werden ständig ausgebaut und optimiert. Die neuste Entwicklung ist das mögliche Einbinden der Aspekte eines umfassenden Klimamanagements (KliMS). Warum sich der systematische Ansatz eines UMS nach ISO 14001 oder EMAS dafür gut eignet und in welchen Bereichen sich die Anforderungen eines KliMS von denen der UMS unterscheiden, erklären wir Ihnen in unserem Webinar.

Klimamanagement – Grundlagen und Einbindung in bestehende Umweltmanagementsysteme

Kostenfreies Webinar am 13.04.2021, 10:00 – 11:00 Uhr

Melden Sie sich [hier](#) an.

Inhalte:

1. Grundlagen des Klimamanagements, u.a.:

- ▶ Was sind Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen?
- ▶ Was ist der Corporate Carbon Footprint? Was ist der Product Carbon Footprint?
- ▶ Wie erstelle ich eine Treibhausgasbilanz?

- ▶ Wie ist der Begriff „Klimaneutralität“ definiert?
 - ▶ Welche Normen gibt es im Bereich Klimamanagement?
2. Überschneidungspunkte mit Umweltmanagementsystemen, u.a.:
- ▶ Wie lässt sich das Klimamanagement in das Umweltmanagementsystem einordnen?
 - ▶ Welche Strukturen können zur Einbindung des Klimamanagements genutzt werden?
 - ▶ In welchen Bereichen gibt es neue Anforderungen durch das Klimamanagement?

Ansprechpartner

Bei Fragen und Anregungen melden Sie sich gerne bei [Michael Mattersteig](#).

Bessere Umsetzung des IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a EnWG

Änderungen zur Zertifizierungspflicht bei Betriebsführung durch Dritte

Welche Netzbetreiber betrifft die neue Mitteilung der Bundesnetzagentur und warum?

Es gibt Netzbetreiber, die ihre Netzführung durch einen oder mehrere Dienstleister (Betriebsführer) betreiben lassen. Dadurch konnten sie sich von der Zertifizierungspflicht befreien lassen und mussten nur die entsprechenden ITSK-Zertifikate der Betriebsführer vorlegen.

Hier sind nun bei einer genaueren Analyse durch BNetzA und DAkkS Fragen aufgetaucht, die eine Anpassung der bisherigen Regelungen erfordern.

Es gibt aber gute Nachrichten für Strom- und Gasnetzbetreiber, in deren Netz keine Systeme, Anwendungen und Komponenten (IKT) zum Einsatz kommen, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind: Sie sind auch weiterhin nicht zertifizierungspflichtig.

Aktuelles Verfahren

„Betriebsführung durch Dritte“ bedeutet in diesem Kontext, „dass alle Systeme, Anwendungen und Komponenten im Geltungsbereich des IT-Sicherheitskatalogs von einem oder mehreren Dritten betrieben werden.“

Die bisherige Regelung zur Befreiung von der Zertifizierungspflicht sieht vor, dass der Netzbetreiber der BNetzA folgende Dokumente vorzulegen hat:

- ▶ Zertifikatsduplikate von allen Betriebsführern
- ▶ eine Erklärung des bzw. der Betriebsführer, dass im Zertifizierungsprozess alle Systeme, Anwendungen und Komponenten des betriebsgeführten Unternehmens berücksichtigt wurden
- ▶ eine „Verbindliche Erklärung des Netzbetreibers zur Betriebsführung durch Dritte“ als eine Bestätigung, dass vom Netzbetreiber keine weitere, vom Geltungsbereich des IT-Sicherheitskatalogs erfasste Netzinfrastruktur selbst betrieben wird.

Der Netzbetreiber bekommt dadurch Zugriff zum [Informationssicherheits-Managementsystem](#) und Zertifikaten eines Dritten, was im Widerspruch zu Akkreditierungsregeln der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) steht.

Fragen entstehen auch bezüglich der wirksamen Umsetzung des Auditprogramms der Zertifizierungsstelle in Bezug auf alle Assets des Netzbetreibers, da dieser nicht in den Zertifizierungsvertrag des Betriebsführers einbezogen ist.

Neue Regeln benötigen neue Verfahren

Die o.g. Gründe führen nun dazu, dass grundsätzlich jeder Netzbetreiber, in dessen Netz IKT eingesetzt wird, eine eigene Zertifizierung nach ITSK vorlegen muss.

Für Netzbetreiber, die einen Dritten als Betriebsführer bestellt haben und sich deshalb bisher von der Zertifizierungspflicht haben befreien lassen, kommen dafür folgende Lösungsmöglichkeiten in Frage:

1. Ein ISMS selbst aufbauen und zertifizieren lassen: Der Netzbetreiber muss in diesem Fall sicherstellen, dass er das volle Durchgriffsrecht bezüglich der Regelungen seines Informationssicherheits-Managementsystems sowie auch aller Akkreditierungs- und Zertifizierungsregeln gegenüber seinem Betriebsführer vertraglich abgesichert hat. Der Betriebsführer muss in diesem Fall keine eigene ITSK-Zertifizierung erlangen.
2. Falls dieses Durchgriffsrecht nur für einen Teil der IKT-Systeme möglich ist, hat neben dem Netzbetreiber auch der Betriebsführer ein ISMS nach dem [IT-Sicherheitskatalog](#) einzuführen und zertifizieren zu lassen.
3. Vollständige Übertragung des Durchgriffsrechts auf alle IKT-Assets an den Betriebsführer, verbunden mit dem Verzicht auf das eigene Durchgriffsrecht und alle Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitern des Betriebsführers: In diesem Fall ist der Netzbetreiber nicht zertifizierungsfähig, allerdings muss vertraglich eine Nachweispflicht für den Betriebsführer für die Vorlage einer ITSK-Zertifizierung bei der BNetzA vereinbart werden. Nach den Aussagen der BNetzA muss die Feststellung dieser „Nicht-Zertifizierbarkeit“ durch „*die beauftragte akkreditierte Zertifizierungsstelle*“ erfolgen.

Die BNetzA geht davon aus, dass durch diese Neuregelung einige Netzbetreiber nun doch zur Vorlage eines eigenen ITSK-Zertifikates verpflichtet sind. Um den dafür notwendigen zeitlichen und personellen Aufwand erbringen zu können und ein wirksames Informationssicherheits-Managementsystem zu etablieren, haben die neu zu zertifizierenden Netzbetreiber der BNetzA erst bis zum 30.11.2022 ein ITSK-Zertifikat vorzulegen.

Möchten Sie wissen, ob Ihr Betrieb zertifizierbar ist? Unser Team hilft Ihnen gerne das zu klären und macht Ihnen gerne auch ein unverbindliches Angebot für eine Zertifizierung Ihres ISMS.

Wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#).

Biomassediendienstleistungen

ISCC EU – Neue Selbsterklärung für Altspeisefett ab April 2021 verpflichtend

Am 1. April 2021 tritt eine neue Version der Selbsterklärung für alle UCO-Anfallstellen im ISCC-EU System in Kraft.

Bereits im Mai 2020 hat ISCC die Version 2.0 der Selbsterklärung für Altspeisefett (UCO) veröffentlicht. Ab dem 1. April 2021 ist die Nutzung der neuen Selbsterklärung für alle UCO-Anfallstellen verpflichtend. Die aktualisierte Version ist im [Kundenbereich der ISCC-Website](#) verfügbar (Login erforderlich). Den Herkunftsstellen steht es frei, die neue Version der UCO-Selbsterklärung zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen. Sollten Sie die ISCC-Selbsterklärung in einer anderen Sprache als Englisch benötigen, können Sie diese über info@iscc-system.org beantragen.

Wichtigste Änderungen

Die Selbsterklärung enthält nun die Telefonnummer der Herkunftsstelle und die Information, ob die Produktionsschwelle von 10 Tonnen pro Monat Abfall erreicht ist. Darüber hinaus wurden die Angaben zur Herkunft des UCO vereinfacht. Die Herkunftsstelle muss nun angeben, ob das UCO ganz oder teilweise tierischen Ursprungs ist. Wird diese Angabe nicht angekreuzt, so wird davon ausgegangen, dass das UCO pflanzlichen Ursprungs ist. Bitte beachten Sie, dass die Differenzierung der UCO-Herkunft (pflanzlich oder tierisch) aufgrund der deutschen Gesetzgebung notwendig wurde, die das Anrechnen von UCO tierischer Herkunft auf die deutsche Quote ausschließt. Weiterhin wurde in der neuen Version eine Definition von UCO und die Bestätigung integriert, dass das gehandelte UCO der Definition von Abfall nach ISCC und der RED entspricht. Auch wurde die der neuen Version bestätigt, dass sowohl die Zertifizierungsstelle des Ersterfassers als auch ISCC das Recht haben, die Selbsterklärung zu erhalten und zu überprüfen.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Biokraftstoffzertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Richter](#) oder [Leonie Netter](#).

Carbon Footprint

Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie in Kraft getreten

Sie investieren in emissionsarme Verfahren und unterliegen dem EU-Emissionshandel? Das BMU unterstützt die energieintensive Industrie auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität

Am 1. Januar 2021 ist die „Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie“ in Kraft getreten, die Teil des [Klimaschutzprogramms 2030](#) ist und so einen weiteren Beitrag leistet, dass Deutschland bis zum Jahr 2050 das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität erreicht. Insgesamt wurden für das gleichnamige [Förderprogramm](#) zwei Milliarden Euro zur Förderung von Projekten im Bereich der Dekarbonisierung zur Verfügung gestellt.

Antragsvoraussetzungen

Einen Fördermittelantrag können Unternehmen oder Konsortien von Unternehmen stellen, die über Anlagen mit folgenden Voraussetzungen verfügen:

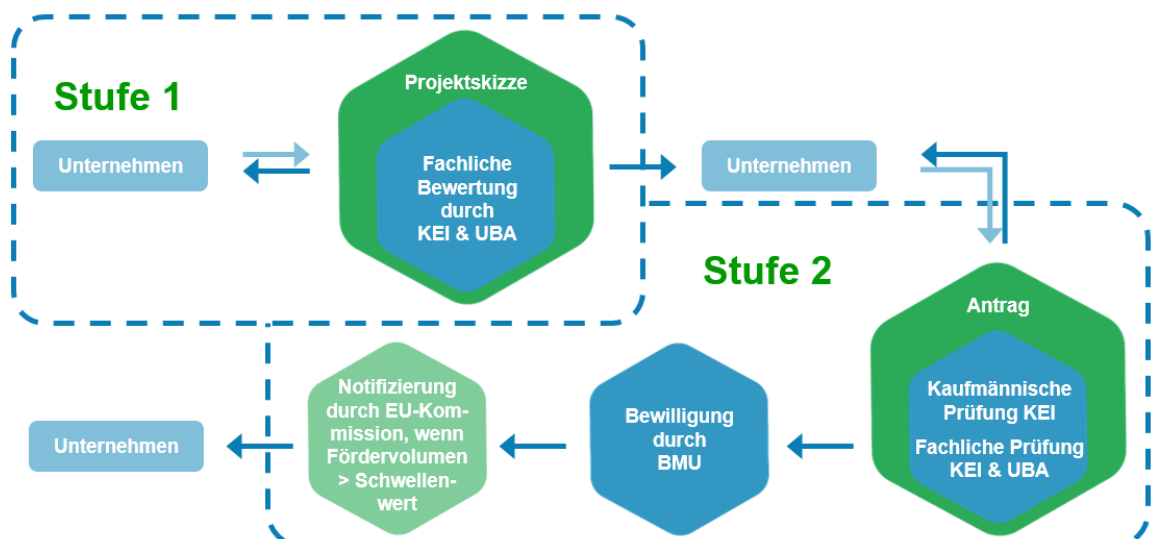
- ▶ Planung oder Betrieb nach BImSchG genehmigt
- ▶ prozessbedingte [Treibhausgasemissionen](#) vorhanden
- ▶ [EU-Emissionshandelspflichtig](#)

Die Arten von förderfähigen Projekten sind breit gefächert. Grundsätzlich ist eine Förderung für alle Projekte möglich, in denen neue emissionsarme Verfahren zur Herstellung oder Produktion, sowie alternative Produkte und deren Verfahren entwickelt werden. Auch Brückentechnologien und Monitoringverfahren zur Erfolgskontrolle können gefördert werden. Die Voraussetzung ist, dass die Forschung und Entwicklung bereits weiter fortgeschritten ist (Technologiereifegrad 4) oder bereits Versuchsanlagen betrieben werden. Projekte mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, Leichtbau oder Speicherung von CO₂ sind im Rahmen dieser Richtlinie grundsätzlich nicht förderfähig.

Antrags- und Kontaktstelle

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ([BMU](#)) hat als erste Kontaktstelle das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien ([KEI](#)) in Cottbus festgelegt. Interessierte Unternehmen können dort ohne weiteres eine Projektskizze einreichen, die dann fachlich bewertet wird. Sollte die Skizze als ausreichend angesehen werden, kann das Unternehmen einen Antrag auf Fördermittel an das KEI stellen. Ist dieser aussagekräftig, entscheidet das BMU über die Bewilligung der Mittel.

In der Graphik ist das Antragsverfahrens dargestellt.



Quelle: <https://www.klimaschutz-industrie.de/foerderung/>

Für weitere Fragen rund um das Thema Dekarbonisierung und Treibhausgasbilanzen wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#) von der [GUTcert](#).

Emissionshandel

Die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) geht nun in die Länder- und Verbändeanhörung

Wir fassen den Inhalt der [neuen Verordnung](#), die allerdings noch nicht rechtskräftig ist, für Sie schon einmal kurz zusammen

Die Bundesregierung stellt das Carbon Leakage (CL) Risiko fest und beschließt eine sogenannte Beihilfe. Vorbild ist der EU-ETS. Die Sektorenliste wird übernommen und kann sogar durch nachgelagerte Prüfverfahren erweitert werden. Die Kompensation soll unternehmensbezogen sein und dem Vorrang klimafreundlicher Investitionen nicht im Wege stehen.

Gegenleistungen für Beihilfen

Um dies zu erreichen, müssen berechnete Unternehmen Gegenleistungen erbringen. Dazu zählen ein Energiemanagementsystem und der Nachweis von Investitionen in Dekarbonisierung oder Energieeffizienz. Die Investitionshöhe muss über 80% der Beihilfe des Vorjahres betragen und kann auf vier Jahre verteilt angerechnet werden. Die Investition muss die Emissionen unter den Wert des Produktbenchmarks bringen oder in das Energiemanagementsystem integriert sein. Dieses muss entweder ein zertifiziertes [Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001](#) oder ein [Umweltmanagementsystem](#) nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 sein. Für Kleinemittenten von weniger als 5 GWh ist ein nicht-zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50.005 oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, das bei der Deutschen Energieagentur angemeldet ist, zulässig.

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 müssen die Erklärungen des Unternehmens durch Umwelt- oder EnergiemanagementprüferInnen geprüft werden.

Mindestschwelle und Fristen

Damit nur solche Unternehmen innerhalb eines berechtigten Sektors Beihilfe erhalten, die eine sektorähnliche Emissionsintensität haben, wurden Mindestschwellewerte eingeführt. Es wurde angenommen, dass Unternehmen, die weniger als ein Zehntel der sektorspezifischen Emissionsintensität bei ihren Produkten vorweisen, wesentlich weniger durch CO₂-Bepreisung betroffen sind. Deshalb sind diese auch nicht beihilfeberechtigt.

Die zeitliche Frist zur Antragstellung der Beihilfe bei der DEHSt ist der 30. Juni im Folgejahr des Abrechnungsjahres. Die Tatsachenbezogenheit der Anträge wird durch Wirtschaftsprüfer bescheinigt. Auch hier gibt es Ausnahmen für Anlagen mit weniger als 5 GWh Energieumsatz.

Eine nachträgliche Anerkennung kann für Sektoren erfolgen, die einen CL-Indikator von über 0,15 haben oder deren Emissionsintensität über 1,5 kg CO₂/€ liegt. Maßgeblich für die Entscheidung durch das Bundesministerium für Umwelt sind Einsparpotentiale der Emissionen. Die Frist zur Antragstellung der nachträglichen Anerkennung von beihilfeberechtigten Sektoren beträgt 9 Monate ab Inkrafttreten der CL-Verordnung.

Begriffsklärung

- ▶ Unternehmensbezogene Mindestschwelle: Stellt sicher, dass sehr effiziente Betriebe innerhalb CO₂-intensiver Sektoren nicht gefördert werden
- ▶ Emissionsintensität: Verhältnis aus Brennstoffemissionsmenge zu Bruttowertschöpfung in kg CO₂/€
- ▶ Brennstoffemissionsmenge: Brennstoffmenge mal Emissionsfaktor (Standardwert der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022)
- ▶ Beihilfe = Emissionsmenge * Kompensationsgrad * Preis der Emissionszertifikate (gemittelt über Versteigerungsphase) – Stromkostenentlastung
- ▶ Emissionsmenge = beihilfefähige Brennstoffmenge * Benchmark * unterer Heizwert – Selbstbehalt von 250t CO₂
- ▶ Kompensationsgrad: Anteil, für den Beihilfe geleistet wird (siehe Tabelle): 70% bei Emissionsintensität 0,6 bis 0,9 kg/€, Stufen von 5% je 0,3 kg/€, maximal 95% ab 2,1 kg/€
- ▶ Beihilfefähige Brennstoffmenge: §9 Absatz 3. Brennstoffe, für die BEHG-Abgaben bezahlt werden, ausgenommen Verstromung
- ▶ Mindestschwellwert: liegt bei 10% der Emissionsintensität des Sektors bei einem Kompensationsgrad zwischen 65% und 90%, aber maximal bei 0,21 kg/€
- ▶ CL-Indikator = Handelsintensität * Emissionsintensität
- ▶ Handelsintensität = Ein- und Ausfuhr nicht-EU-Staaten + Ein- und Ausfuhr EU-Staaten * 0,75 (bis 2025, danach 0,25)

Emissionsintensität in kg CO ₂ pro €	Kompensationsgrad
≤0,6	65%
>0,6 ≤ 0,9	70%
>0,9 ≤ 1,2	75%
>1,2 ≤ 1,5	80%
>1,5 ≤ 1,8	85%
>1,8 ≤ 2,1	90%
>2,1	95%

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Felix Behrens](#) oder [David Kroll](#). Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Energiedienstleistungen

Revision der Energieeffizienz-Richtlinie

Die Energieeffizienz-Richtlinie (kurz: EED – aus dem Englischen: Energy Efficiency Directive) befindet sich momentan in der Revision

Im Rahmen des Europäischen Green Deals hat sich die Europäische Kommission zu stärkeren Maßnahmen gegen den Klimawandel verpflichtet. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 verantwortungsvoll um mindestens 50 % bis 55 % zu reduzieren.

Da das effiziente Nutzen von Energie der Schlüssel zum Erreichen dieses Ziels ist, soll die Überarbeitung der Richtlinie dazu beitragen:

- ▶ ein höheres Niveau der Treibhausgasreduktion bis 2030 zu erreichen
- ▶ einen Beitrag zu anderen europäischen Green-Deal-Initiativen zu leisten

Bei der Überarbeitung der EED ist es daher von entscheidender Bedeutung, die Gelegenheit zu nutzen, um auch die Ergebnisse der aktuellen Energieeffizienzpolitik mit einzubeziehen.

„Fahrplan“

Erster Schritt der Revision war die sogenannte „Roadmap“, eine Art Vorabschätzung der aktuellen Fassung, die bereits im September 2020 endete. Der zweite Schritt, also die öffentlichen Stellungnahmen bzw. „Public consultation“ zur Änderung der EED, lief vom 17. November 2020 bis zum 9. Februar 2021. Der nächste und letzte Schritt ist die „Commission adaptation“, d.h. die Vorschläge für die Richtlinie durch die Kommission, die im zweiten Quartal, voraussichtlich bis Juni 2021 stattfinden soll.

Angeregte Änderungen

Die Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie mit höheren, besseren, verbindlicheren Zielen und unterstützenden Maßnahmen ist entscheidend, damit die EU ihre Effizienzziele erreichen und weiter auf dem Weg zur [Klimaneutralität](#) voranschreiten kann.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Rekordtief: Energieverbrauch 2020

Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. hat Ende 2020 einen Bericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Deutschen Energieverbrauch veröffentlicht

Verglichen mit dem Jahr 2019 ist der deutsche Energieverbrauch in 2020 um 8,7 Prozent gesunken: Mit 11.691 Petajoule (PJ) oder 398,8 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten (Mio. t SKE) ein historisches Rekordtief. Verglichen mit dem Jahr 2006, dem bisher höchsten deutschen Energieverbrauchsjahr seit der Wiedervereinigung, handelt es sich um einen Rückgang von 21 Prozent, informiert die AG Energiebilanzen e.V.

Dieser rückläufige Verbrauch sowie die Verschiebung des Energiemix zugunsten der Erneuerbaren und des Erdgases, wird mit einem Rückgang von ca. 80 Mio.t energiebedingten [CO₂ Emissionen](#) (minus 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr) gerechnet.

Gründe für den Rückgang

Als Begründung für den deutlichen Rückgang werden vor allem die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Auswirkungen der

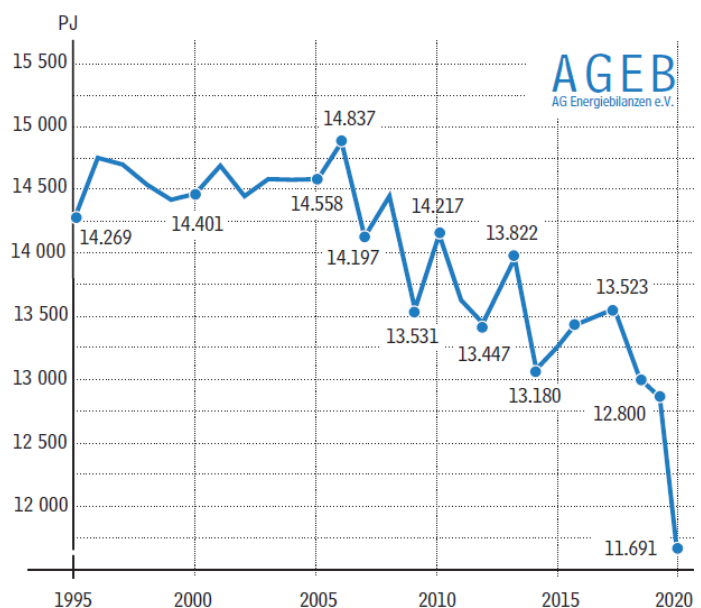


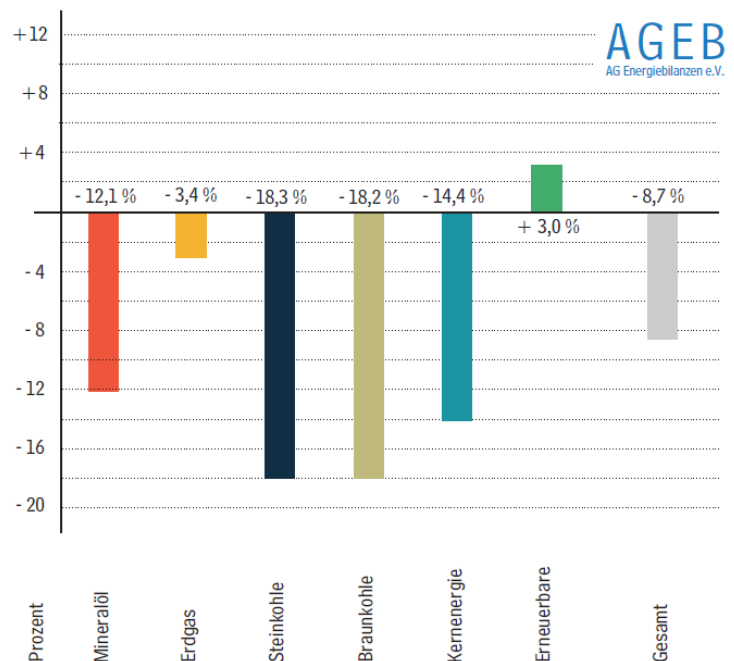
Abbildung 1: Entwicklung Primärenergieverbrauch Deutschland 1995-2020 (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen)

Corona-Pandemie genannt. Genannt werden jedoch auch die langfristigen Trends durch die Zunahme der Energieeffizienz, Substitutionen im Energiemix bis hin zu mehr erneuerbaren Energien und der milden Witterung.

Verbrauchssteigernde Effekte sind hauptsächlich auf den im Jahresverlauf spürbar gesunkenen Energiepreis zurückzuführen.

Verschiebung der Energieträger

Auch der nationale Energiemix hat sich 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 weiter verschoben: Mit Ausnahme der Erneuerbaren verzeichneten alle Energieträger Rückgänge. Der Einsatz fossiler Energien in der Deutschen Energieversorgung ist zurückgegangen, im gleichen Zuge verringerte sich dadurch die Kohlenstoffintensität. Knapp 60 Prozent des Energieverbrauchs fallen auf Öl und Gas und etwa 16 Prozent werden durch Stein- und Braunkohle abgedeckt. Die Erneuerbaren Energien steigerten ihren Beitrag auf fast 17 Prozent.



Den gesamten Bericht finden Sie [hier](#).

Abbildung 2: Veränderung Energiemix Deutschland 2020
(Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Auslegungshilfe zur Drittmengenabgrenzung durch Übertragungsnetzbetreiber

Eigenerzeuger und Nutzer der Besonderen Ausgleichsregelung aufgepasst: Antworten auf viele Praxisfragen zum Verständnis bei Drittmengenabgrenzung im jüngst veröffentlichten Papier

Alle Eigenerzeuger und Nutzer der [Besonderen Ausgleichsregelung](#) für die EEG-Meldung in diesem Jahr sollten die Auslegungshilfe der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) als Pflichtlektüre ansehen.

Strommengen müssen gem. [§ 62b Abs. 1 EEG 2021](#) erfasst und in bestimmten Fällen voneinander abgegrenzt werden. Diese Erfassung und Abgrenzung muss mittels mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfolgen. Da dies in der Praxis nicht immer einzuhalten ist, gibt [§ 62a EEG 2021](#) die Möglichkeit, geringfügige Strommengen Dritter unter bestimmten Voraussetzungen den Strommengen des Letztverbrauchers zuzurechnen bzw. gem. [§ 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021](#) diese Strommengen jederzeit nachvollziehbar und nachprüfbar zu schätzen und abzugrenzen. Dies wird

bereits durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im [Leitfaden Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten](#) (Oktober 2020) für die Praxis näher erläutert. Die vier ÜNB hielten es jetzt jedoch darüber hinaus für erforderlich, dies weiter zu konkretisieren.

Kurze Zusammenfassung der Highlights

Sachgerechte Schätzungen

- ▶ Beschreibung unterschiedlicher Schätzmethoden und deren sachgerechte Vorgehensweise inkl. relevanter Sicherheitsaufschläge der einzelnen Methoden
- ▶ Klarstellung zum Übermitteln der geforderten Detailangaben aus § 62b Abs. 4 S. 1 Nr. 3 und 4 EEG (Betreiber, Art, max. Leistung, Anzahl von Verbrauchsanlagen) bei Schätzungen

Erklärung nach [§ 104 Abs. 10 EEG 2021](#)

- ▶ Vorgaben zu Angaben der Begründung eines unvertretbaren Aufwandes einer Messung (Voraussetzung einer künftigen Schätzung)

Sicherstellung der Zeitgleichheit

- ▶ Äußerung zur Dokumentation des [Messkonzept](#) und deren Testierung durch Wirtschaftsprüfer
- ▶ Auslegung zu ¼-Stunden-Schätzungen inkl. zulässigen Ausnahmen

Das veröffentlichte Papier mit dem aktuellen Grundverständnis der ÜNB finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Drittmengenabgrenzung? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Kreislaufwirtschaft

Alle Jahre wieder - Getrenntsammlungsquote nach Gewerbeabfallverordnung

Dokumentationsfrist bis 31.03.2021: Wenn Sie die die 90%-Getrenntsammlungsquote erfüllen, prüfen und bestätigen unsere Sachverständigen Ihre Nachweise.

Für gewerbliche Abfallerzeuger gilt: Auch in diesem Jahr muss wieder die Dokumentation zur Erfassung der unterschiedlichen Abfallfraktionen gemäß [Gewerbeabfallverordnung](#) erstellt bzw. aktualisiert werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Homepage in unserem [Infoblatt](#).

Sollten Sie mindestens 90 Masseprozent Ihres gewerblichen Siedlungsabfalls getrennt erfassen und entsorgen, können Sie bis zum 31.03.2021 die Quote durch einen unserer Sachverständigen prüfen und bestätigen lassen. Damit entfällt für die nicht getrennt erfasste Restmenge die andernfalls bestehende Pflicht zur Vorbehandlung.

Unter bestimmten Umständen können auch produktionsbedingte Abfälle als gewerbliche Siedlungsabfälle angesehen werden. Wichtig ist dabei, dass die Zusammensetzung, die Beschaffenheit, der Schadstoffgehalt oder das Reaktionsverhalten mit Haushaltsabfällen vergleichbar ist.

[Passende Weiterbildungen zum Thema Abfall sowie Immissionsschutz](#) bietet die GUTcert Akademie an. Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne [Markus Altenburg](#).

Gesundheitswesen

Jetzt online shoppen: GUTcert-Hygiene-Checkliste und Zusatzleistungen

Ab sofort ist der neue Shop für Hygieneaudits online – damit wir alle auf der sicheren Seite sind, wenn wir hoffentlich bald unsere Kollegen live wiedersehen!

Die sinkenden Infektionszahlen lassen ein wenig Hoffnung aufkeimen, dass wir in absehbarer Zeit mal wieder mit unseren Kollegen – natürlich mit gehörigem Abstand – einen Kaffee trinken können.

Trotzdem müssen wir, bis ein echtes Ende der Pandemie in Sicht ist, weiterhin vorsichtig sein und aufeinander achtgeben. Gut, wenn da ein allumfassendes Hygienekonzept vorliegt und auch gelebt wird!

Die GUTcert hat in Zusammenarbeit mit der [Berlin Cert](#) hierzu einen umfassenden Katalog an Anforderungen aus den in Deutschland geltenden Verordnungen in einer Checkliste zusammengefasst.

Diese Checkliste und weitere Dienstleistungen (wie die [EcoStep-Zertifizierung](#)) zu [Hygieneaudits](#) sind ab sofort in unserem [Online-Shop](#) kauf- und buchbar – leistungs- und kostentransparent.



Checkliste



Checkliste plus telefonische
Vorbesprechung



Online-Assessment



Vor-Ort-Audit an einem
Standort*

Bei Fragen oder Hinweise zum Thema Hygieneaudit wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Nachhaltige Entwicklung

GUTcert Leitfaden zum Nachhaltigen Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121

Inspiriert durch erste Erfahrungen aus bereits absolvierten Audits werden wir in den nächsten Monaten eine Themenreihe von Aspekten der Einführung und Umsetzung der ISO 20121 in der Event-Branche veröffentlichen – heute Teil 1 und 2

Das Jahr 2020 lief für die Veranstaltungsindustrie sicher deutlich anders als geplant. Doch Covid zum Trotz konnte die GUTcert einige Audits zum Nachhaltigen Veranstaltungsmanagement durchführen – aus naheliegenden Gründen allerdings größtenteils remote und für digital veranstaltete Konferenzen und Events.

Diese Erfahrungen sind für uns so wertvoll, dass wir sie direkt zur Ausarbeitung eines umfassenden Leitfadens nutzen. Er wird jedoch nicht, wie sonst üblich, gleich formvollendet präsentiert. Vielmehr erscheint zunächst eine [Reihe aus Teilen zu Schwerpunktthemen](#), die aber natürlich, wenn komplett, auch zu einem klassischen Leitfaden zusammengeführt werden. Lesen Sie in [Teil 1](#), was es überhaupt mit dem Begriff Managementsystem auf sich hat und wozu es dient. [Teil 2](#) geht der Frage

nach, wie eine Veranstaltung nachhaltig gesteuert werden kann und wann ein Event überhaupt nachhaltig ist.

Bis dieser im Sommer 2021 veröffentlicht werden kann, werden alle vier Wochen zunächst Fokusthemen aufgegriffen und veröffentlicht.

Wer nicht bis zum Sommer warten kann oder möchte, kann natürlich vorab auch schon das [Seminar](#) „Beauftragter für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121“ der GUTcert Akademie besuchen.

Ansprechpartnerin

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema des nachhaltigen Veranstaltungsmanagements nach ISO 20121? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

Erstes GUTcert Zertifikat nach ISO 20121 für Berliner Eventagentur

Im Januar konnte der Firma „mediapool Veranstaltungsgesellschaft mbH“ als einer der ersten Agenturen nachhaltiges Veranstaltungsmanagement bescheinigt werden

Wie es in der Eventbranche eigentlich zu erwarten wäre, hätte die Übergabe des Zertifikats ein großes Ereignis sein sollen. Dies musste in diesem Jahr leider ausbleiben. Gerade aber wegen der enormen Einschnitte, die Corona für die Branche bedeutete, ist dieser Meilenstein ein besonderer Erfolg, der einer Feier würdig ist!

Event-Planung und Audits in Pandemiezeiten, geht das?

In 2019 bereits in üblicher Auditmanier begonnen, musste die Auditierung im März 2020 zunächst gestoppt werden. Schließlich lag auch der Geschäftsbetrieb in der Branche quasi brach. Die Verunsicherung war zunächst groß, doch das Ziel das Gleiche: Der Geschäftsbetrieb und die durch mediapool organisierten Veranstaltungen sollen systematisch nachhaltig gestaltet werden.

Nachhaltigkeit als Thema und als Bestandteil des Veranstaltungsmanagements war für die Mitarbeitenden nicht neu. Der Schritt, dies mit einem Zertifikat nach [ISO 20121](#) nachzuweisen und auch den Geschäftsbetrieb dahingehend fortlaufend zu verbessern, war daher nur logisch. Zumal auch zunehmend die Ausschreibungen der großen öffentlichen Auftraggeber zur Eventplanung und -umsetzung Nachweise zur Nachhaltigen Entwicklung fordern.

Nach dem ersten pandemiebedingten Schock ging das Etablieren des Managementsystems in die Eventplanung also weiter, jedoch mit verändertem Format. Daher ist das aktuelle Zertifikat zunächst auch „nur“ auf die Planung und Durchführung von digital-hybriden Veranstaltungen beschränkt. Sobald es die Situation wieder zulässt, wird der Geltungsbereich der Zertifizierung ausgedehnt.

Managementsystemeinführung stärkt Mitarbeiterzusammenhalt

Durch den massiven und überraschenden Einschnitt beim Durchführen von Veranstaltungen fielen plötzlich viele Projekte und damit auch regelmäßige Team-Meetings weg. Wie in den meisten anderen Branchen wechselte die Belegschaft zu großen Teilen ins Homeoffice mit flexibleren Arbeitszeiten, je nach familiärer Konstellation. Aber das gemeinsame Ziel „Zertifizierung nach ISO 20121“ wurde weiterverfolgt und das Bewältigen der vielfältigen Aufgaben hat das Team mediapool zusammengeschweißt und am Ende zum Erfolg geführt.

Was 2021 für die Branche bringen wird kann niemand mit Sicherheit voraussagen. Das Thema Nachhaltige Entwicklung allerdings bleibt Bestandteil des neuen Unternehmensverständnisses von so mancher großen Veranstaltungsorganisation.

Sollten Sie einen ähnlichen Weg gehen wollen, wie ihn mediapool bereits beschriften hat, hilft Ihnen der GUTcert Leitfaden zum Nachhaltigen Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 sicherlich weiter. Er erscheint zunächst in Teilschritten in den nächsten Monaten und wird im Sommer 2021 als Gesamtwerk kostenlos zur Verfügung stehen. [Teil 1 und 2](#) stehen bereits zum Download bereit.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema nachhaltiges Eventmanagement? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

ResponsibleSteel: Wie schaffen wir die Transformation zum grünen Stahl?

Eine klimaneutrale Wirtschaft ist nur durch eine grüne Stahlproduktion möglich – für eine Transformation ist die Branche auf zielgerichtete politische Rahmenbedingungen angewiesen

Stahl ist der am meisten verwendete Wertstoff und für viele Branchen als Ausgangsmaterial von essenzieller Bedeutung. Ungefähr 7-9% der globalen Treibhausgasemissionen entfallen auf die Stahlproduktion. Dieser Anteil verdeutlicht, dass die auf politischer Ebene vorgegebenen Klimaschutzziele (z.B. Pariser Klimaabkommen, EU-Klimaziele) nur erreicht werden können, wenn die Stahlproduktion insgesamt grüner gestaltet wird. Dafür müssen die Produktionsverfahren (v.a. die [Hochofen-Konverter-Route](#)) angepasst und auf klimaneutrale Beine gestellt werden.

Rahmenbedingungen für eine grüne Transformation

In der Theorie ist eine CO₂-freie Verfahrensumstellung mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln möglich. Dabei wird u.a. auf wasserstoffbasierte Produktionsprozesse und die Ausweitung der Elektrostahlproduktion mit Hilfe von Stahlschrott gesetzt. Jedoch bedeutet das Entwickeln und Integrieren neuer Technologien sehr hohe Investitionssummen und auch höhere Betriebskosten im Vergleich zu den herkömmlichen Verfahren.

Für Stahlunternehmen, die sich dieser gesellschaftlichen Herausforderung stellen, ist dies ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, dem durch zielgerichtete politische Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen entgegengewirkt werden muss.

Die [Wirtschaftsvereinigung Stahl](#) stellt folgende industriepolitische Kernmaßnahmen als elementar für eine grüne Transformation unter Aufrechterhaltung einer fairen Wettbewerbsfähigkeit und einer Verhinderung von [Carbon Leakage](#) heraus:

- ▶ Zuteilung von kostenfreien Zertifikaten im [europäischen Emissionshandelssystem](#) (EU ETS) fortführen, um direkte CO₂-Kosten zu reduzieren
- ▶ CO₂-bedingte Strompreissteigerungen für Industrieanlagen kompensieren
- ▶ CO₂-Grenzausgleich prüfen, sollten die genannten Instrumente nicht als Schutz vor Carbon Leakage ausreichen

- ▶ „Carbon Contracts for Difference“ implementieren, um die Einführung CO₂-armer Verfahren zu fördern.
- ▶ Durch Entlastungen bei Umlagen und Abgaben die Energie- und Strompreise auf nationaler Ebene wettbewerbsfähig halten

ResponsibleSteel - der Standard für eine nachhaltige Stahlindustrie

Der [ResponsibleSteel](#) Standard ist der erste umfassende Nachhaltigkeitsstandard für die Stahlbranche. Der Standard stellt branchenspezifische Anforderungen an die drei Nachhaltigkeitsbereiche Umwelt, Soziales und Governance.

Als erste deutsche akkreditierte Zertifizierungsstelle unterbreiten wir Ihnen gerne ein [Angebot](#) zur Zertifizierung nach dem ResponsibleSteel Standard.

Bei Fragen rund um das Thema [ResponsibleSteel](#) melden Sie sich bitte bei Herrn [Michael Mattersteig](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2021

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

01.03. – 05.03.2021, online

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

01.03.- 05.03.2021, online

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

05.03.2021, online

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

09.03. – 11.03.2021, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

15.03. – 19.03.2021, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

15.03. 19.03.2021, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

15.03. – 19.03.2021, online

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor nach ISO 45001](#)

22.03. – 26.03.2021, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

22.03. – 23.03.2021, online

[Fachkunde Nachhaltige Unternehmensführung für Umweltgutachter](#)

22.03. – 23.03.2021, online

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

22.03. – 24.03.2021, online

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

24.03. – 25.03.2021, online

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

30.03. – 31.03.2021, online

[Aufbauschulung für IT-Auditoren nach § 11 Abs. 1b EnWG \(Energieanlagen\) gemäß ITSK der BNetzA](#)

30.03. – 31.03.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.